

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Kersten Naumann, Wolfgang Neskovic, Karin Binder,
Heidrun Bluhm, Ulla Jelpke, Jan Korte, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.**

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Petitionsgesetz – PetG)

A. Problem

Im Jahr 1975 hat das Petitionsrecht durch Einfügung des Artikels 45c in das Grundgesetz und das im gleichen Jahr beschlossene Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (BGBl. I S. 1921) eine wesentliche rechtliche Ausgestaltung gefunden. Weder Artikel 45c des Grundgesetzes noch das Befugnisgesetz sind seither inhaltlich geändert worden. Auch andere gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Petitionsrechts sind ausgeblieben, obwohl es Anläufe dafür gegeben hat.

Als Instrument parlamentarischer Kontrolle und im Zuge der Möglichkeiten von elektronischen und öffentlichen Petitionen an den Deutschen Bundestag wurde ein modernerer Umgang mit Petitionen bereits in vorherigen Legislaturperioden angemahnt und zwar unter anderem im Hinblick auf eine zunehmende Inanspruchnahme von Mehrfachpetitionen (Massen- und Sammelpetitionen), die veränderten gesellschaftlichen Konstellationen, wie die fortführende Privatisierung staatlicher Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge, die Kompetenzrängeleien zwischen dem Bund und den Ländern, sowie hinsichtlich der Petitionsinformationsrechte, des Datenschutzes und des Schutzes der Petenten. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages begrüßten grundsätzlich Initiativen zur Reform des Petitionsrechts. Einhelliger Vorschlag der damaligen Fraktionen (im Jahr 2002, 14. Legislaturperiode) war, in der nächsten Legislaturperiode interfraktionell über mögliche Änderungen zum Petitionsrecht und -verfahren zu beraten. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatten in ihrer Koalitionsvereinbarung in der 15. Legislaturperiode unter dem Stichwort „Demokratische Beteiligungsrechte“ angekündigt, die demokratische Teilhabe fördern und das Petitionsrecht über die Lösung individueller Anliegen hinaus zu einem politischen Mitwirkungsrecht der Bürgerinnen und Bürger ausgestalten zu wollen. Dazu kam es aber nicht bzw. nur bedingt durch die Einführung elektronischer und öffentlicher Petitionen. Der Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD dieser Legislaturperiode enthält gleichermaßen zur direkten Demokratie und zum bürgerschaftlichen Engagement eine periphere Erwähnung.

Auch wenn sich das Petitionsrecht im Laufe der letzten Jahre als ein beachtetes Instrument parlamentarischer Kontrolle etabliert hat, erfährt es noch immer nicht die Bedeutung und Beachtung, die dieses wichtige Grundrecht der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat und in der politischen Auseinander-

setzung mit Regierung und Parlament haben muss. Die Petitionsinformationsrechte sind weiterhin unzureichend. Das Petitionsrecht ist bürgerfern und zersplittert in mehreren rechtlichen Grundlagen ausgestaltet. Es stößt an seine Grenze. Die diesbezüglichen Rahmenbedingungen müssen durch ein allumfassendes das Petitionsrecht regelndes Gesetz verbessert werden.

B. Lösung

Verabschiedung eines Petitionsgesetzes, in dem die Regelungen über das Petitionsverfahren bürgerfreundlich zusammengefasst, den Petenten gesetzlich fixierte Rechte im Petitionsverfahren eingeräumt werden und das Petitionsverfahren transparenter gestaltet wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Unmittelbare Kosten sind nicht ersichtlich.

Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Petitionsgesetz – PetG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil I

Anwendungsbereich, Allgemeine Vorschriften

§ 1

Petitionsberechtigung

(1) Jeder Mensch hat unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, seiner Geschäftsfähigkeit und seinem Wohnsitz oder Aufenthalt das Recht, sich gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes schriftlich mit Petitionen an den Deutschen Bundestag zu wenden.

(2) Petitionsberechtigt sind auch juristische Personen des Privatrechts. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind petitionsberechtigt, sofern die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches betrifft.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können Petitionen auch in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges einreichen.

(4) Niemand darf wegen des Einreichens einer Petition benachteiligt werden. Angehörige der Streitkräfte und Zivildienstleistende können sich allein oder gemeinsam mit anderen an die Volksvertretung wenden, soweit dem kein Gesetz im Sinne von Artikel 17a des Grundgesetzes entgegensteht.

(5) Petitionen können in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden. Eingereicht werden können sie von Einzelnen oder in Gemeinschaft mit anderen. Das kann auch in Form von Unterschriftenaktionen zu einem schriftlich formulierten Anliegen erfolgen.

(6) Für die Behandlung von Petitionen an den Deutschen Bundestag gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Petitionsbegriff

(1) Petitionen sind Vorschläge oder Kritiken zur Gesetzgebung, Bitten nach einem bestimmten Handeln oder Unterlassen der in § 3 genannten Einrichtungen oder Personen sowie Beschwerden, die sich gegen Maßnahmen jener Einrichtungen oder Personen richten.

(2) Einzelpetitionen mit demselben Anliegen, Unterschriftensammlungen und öffentliche Petitionen werden als Mehrfachpetitionen geführt. Der Petitionsausschuss kann gleichgerichtete Petitionen zusammenfassen und eine Leitpetition bestimmen. Hiervon betroffene Petenten können die Abtrennung ihrer Petition und eine Einzelfallbearbeitung verlangen.

(3) Öffentliche Petitionen sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse, die im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Personen oder Personengruppen über das Internet die

Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition und zur Abgabe eines Diskussionsbeitrages in einem öffentlichen Forum.

§ 3

Petitionsgegenstände

(1) Der Petitionsausschuss behandelt Petitionen, die in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages fallen.

(2) Gegenstände von Petitionen können insbesondere sein

- die Bundesgesetzgebung sowie sonstige Beschlüsse des Deutschen Bundestages;
- das Handeln oder Unterlassen der Bundestagsverwaltung;
- das Handeln oder Unterlassen der Bundesregierung, der Bundesbehörden und sonstiger Einrichtungen des Bundes wie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- das Handeln oder Unterlassen von Regierungen, Behörden und Einrichtungen der Länder, soweit diese Rechte der Europäischen Gemeinschaft oder das Bundesrecht vollziehen und dabei nach den Artikeln 83 bis 85 des Grundgesetzes der Aufsicht oder Weisung der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde unterliegen;
- das Handeln oder Unterlassen Privater, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnehmen, bei denen die Bundesregierung Erfüllungs-, Leitungs- und Gewährleistungsverantwortung hat oder an denen der Bund Beteiligungsrechte hat.

(3) Rechtsprechung kann nicht Gegenstand von Petitionen sein. Petitionen können aber das Handeln und Unterlassen von in Absatz 2 genannten Personen und Einrichtungen in Rechtsstreitigkeiten betreffen, soweit insbesondere

- ein bestimmtes Verhalten als Verfahrensbeteiligte verlangt wird;
- eine bundesgesetzliche Regelung gefordert wird, die eine mit der Petition angegriffene Rechtsprechung für die Zukunft verändern möchte;
- die zuständigen Stellen aufgefordert werden, ein ihnen günstiges Urteil nicht zu vollstrecken oder auf Rechtsmittel zu verzichten.

§ 4

Form und Inhalt der Petition

(1) Petitionen sind schriftlich einzureichen. Sie müssen die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen und mit einer Unterschrift versehen sein.

(2) Petitionen können mittels elektronischer Datenübermittlung eingereicht werden, wenn sie mit einer elektronischen Signatur versehen sind, die den Anforderungen des

§ 2 des Signaturgesetzes entsprechen. Das Schriftherfordernis im Sinne des Artikels 17 des Grundgesetzes ist auch gewährt, wenn die Urheberin oder der Urheber ersichtlich ist und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird.

(3) Petitionen können beim Petitionsausschuss durch Erklärung einer Person, die ihre Identität nachweist, zu Protokoll gegeben werden.

(4) Als unzulässig zurückgewiesen werden mangelhafte Petitionen. Die Petenten sind hierüber zu informieren.

Eine Petition ist mangelhaft wenn,

- deren Inhalt unleserlich ist;
- die Unterschrift der Petentin oder des Petenten fehlt, falsch oder gefälscht ist;
- sie eine strafbare Handlung darstellt.

Soweit es sich um behebbare Mängel handelt, kann die Petition unter Hilfestellung des Petitionsausschusses nachgebessert werden.

(5) Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen sind verschlossen und ohne Kontrolle durch die Anstaltsleitung sowie durch Staatsanwaltschaften oder Gerichte dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

§ 5

Rechte der Petentinnen und Petenten

(1) Wer beim Deutschen Bundestag eine Petition einreicht, erhält binnen zwei Wochen eine Eingangsbestätigung, die Hinweise zum Petitionsverfahren, die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter und deren Erreichbarkeiten sowie die Anfrage enthält, ob einer öffentlichen Behandlung der Petition, der Weitergabe ihres Inhalts zur Information Dritter oder der Aufnahme in das Petitionsregister und die Petitionsdatenbank widersprochen wird.

(2) Soweit sich aus den Bürgerbriefen oder Petitionen der Wunsch oder das Bedürfnis nach Erteilung von Auskünften oder Hinweisen ergibt, ist dem im Rahmen der Möglichkeiten des Petitionsausschusses zu entsprechen.

(3) Petitionen, für deren Behandlung der Deutsche Bundestag nicht zuständig ist, werden an die Kommunalparlamente, Kreistage, Länderparlamente, das Europäische Parlament oder sonstige zuständige Stellen abgegeben. Anschließend wird das Petitionsverfahren beim Deutschen Bundestag eingestellt. Die Petenten werden über die Abgabe und Einstellung informiert.

(4) Kann eine Petition aus formalen oder rechtlichen Gründen nicht nach Absatz 3 weitergeleitet werden, wird die Petentin oder der Petent über die für das Petitionsbegehren zuständige Stelle informiert.

(5) Ergibt sich im Rahmen der Petitionsbearbeitung, dass das Verfahren nicht binnen sechs Monaten nach Eingang der Petition abschließend bearbeitet werden kann, wird eine Zwischennachricht übermittelt, in der der Sachstand und die zu erwartende weitere Verfahrensdauer mitgeteilt werden. Bei Verlängerung der Bearbeitungszeit erfolgt spätestens alle drei Monate eine weitere Zwischennachricht.

(6) Hinsichtlich einer nach Abschluss eines Petitionsverfahrens in der gleichen Legislaturperiode eingereichten sachgleichen Petition findet eine erneute Sachprüfung nur statt, wenn neue Umstände, Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden oder eine geänderte Rechtslage geltend gemacht wird.

(7) Den Petenten ist nach Abschluss des Petitionsverfahrens auf Antrag hin Einsicht in die Petitionsakten zu gewähren.

Teil II

Arbeitsweise des Petitionsausschusses

§ 6

Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses

(1) Der nach Artikel 45c des Grundgesetzes bestellte Petitionsausschuss behandelt alle an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen. Für den Petitionsausschuss gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, sofern nicht durch dieses Gesetz Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Petitionsausschuss kann Sachverhalte selbst aufgreifen und sich mit ihnen befassen, wenn diese im Zusammenhang mit Inhalten von ihm bearbeiteter Petitionen stehen. Er muss von diesem Recht Gebrauch machen, wenn das 5 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Petitionsausschusses verlangen.

(3) Der Petitionsausschuss hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen holt er Stellungnahmen des Bundeskanzleramts, des zuständigen Bundesministeriums, der zuständigen Aufsichts- und Regulierungsbehörden oder der Verwaltungsbehörden oder Einrichtungen ein, auf deren Verhalten sich die Petition bezieht.

(4) Der Petitionsausschuss holt eine Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses des Deutschen Bundestages ein, wenn die Petition einen in dessen Beratungen befindlichen Gegenstand betrifft. Bei Mehrfachpetitionen mit mehr als 20 000 Unterstützerinnen und Unterstützern wird eine Stellungnahme auch dann eingeholt, wenn sich der Fachausschuss nicht zeitgleich mit Gegenständen befasst, die dem Anliegen der Petition entsprechen.

(5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Petitionsausschuss

- Anhörungen durchführen (§ 8);
- mündliche, schriftliche oder durch Augenschein, insbesondere Ortsbesichtigungen, erhobene Informationen einholen (§ 9);
- Gutachten einholen, Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen (§ 10).

(6) Von den Rechten nach Absatz 5 hat der Petitionsausschuss Gebrauch zu machen, wenn das von 5 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Petitionsausschusses verlangt wird. Beantragt eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter die Anhörung einer Petentin oder eines Petenten, ist dem nachzukommen.

(7) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuss Amtshilfe zu leisten.

§ 7

Berichterstattung

(1) Der Petitionsausschuss überträgt die Berichterstattung für jede Petition auf zwei Mitglieder, je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Regierungsfraktion oder der Regierungsfractionen und einer oder einem der Opposition, denen die Vorbereitung der Sachentscheidung obliegt. Jede unberücksichtigte Fraktion kann eine zusätzliche Berichterstattung durch eines ihrer Mitglieder im Ausschuss verlangen.

(2) Die berichterstattenden Mitglieder haben das Recht, die für die Berichterstattung notwendigen Informationen gemäß § 9 einzuholen.

§ 8

Anhörungen

(1) Der Petitionsausschuss kann Anhörungen öffentlich und nichtöffentlich durchführen und dazu insbesondere Petenten, Sachverständige, nach § 3 betroffene Vertreter der Bundesregierung oder öffentlicher Einrichtungen und Personen sowie Mediatoren laden, sofern dies für das konkrete Petitionsanliegen sachdienlich ist.

(2) Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch, wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll.

(3) Wurde das Anliegen einer Mehrfachpetition von mehr als 20 000 Personen unterstützt, ist eine öffentliche Beratung des Petitionsausschusses unter Einladung der Initiatorin oder des Initiators der öffentlichen Petition bzw. der Unterschriftenaktion sowie von betroffenen Einzelpetenten, Vertretern der Bundesregierung und sonstigen betroffenen Einrichtungen oder Personen im Sinne von § 3 durchzuführen. Die eingeladenen Petentinnen und Petenten erhalten ein Rede- und Fragerecht.

(4) Die vom Petitionsausschuss Geladenen werden entsprechend dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) entschädigt.

§ 9

Sachaufklärung

(1) Der Petitionsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Sachentscheidungen die Erteilung der erforderlichen Informationen verlangen. Auskunftspflichtig sind die betroffenen in § 3 genannten Organe, Behörden, Einrichtungen oder Personen, soweit sie der Aufsicht oder Regulierung einer Behörde des Bundes unterliegen und dieser gegenüber auskunftspflichtig sind, sowie die jeweiligen Aufsichts- und Regulierungsbehörden. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, richtet sich das Informationsrecht unmittelbar gegen die Stelle, die öffentliche Aufgaben des Bundes ausführt. Das Informationsbegehren kann sich in Ausnahmefällen, insbesondere bei Dringlichkeit, direkt an die verantwortliche Mitarbeiterin und an den verantwortlichen

Mitarbeiter richten, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben auf Verlangen ihrer Informationspflicht vollständig und wahrheitsgemäß zu genügen. Sie haben insbesondere

- mündliche und schriftliche Auskünfte zu geben und Berichte zu fertigen;
- Akten sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen;
- Ortsbesichtigungen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

(3) Behörden, die gegenüber Privaten die Aufsicht ausüben oder Regulierungsfunktionen wahrnehmen, können zur Vorbereitung der Informationserteilung an den Petitionsausschuss von ihren Auskunftsrechten Gebrauch machen.

§ 10

Beweiserhebung

(1) Der Petitionsausschuss kann Zeugen vernehmen sowie Sachverständigengutachten einholen und Sachverständige anhören. Er kann Zeugen und Sachverständige vereidigen.

(2) Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, der Ladung des Petitionsausschusses Folge zu leisten. Gegen ordnungsgemäß geladene Zeugen oder Sachverständige, die unentschuldigt nicht erscheinen, entscheidet das Gericht auf Antrag des Petitionsausschusses über die Verhängung einer Ordnungsstrafe, die Auferlegung der Kosten und die Vorführung der Zeugen. Auf die Folgen eines unentschuldigtes Ausbleibens ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Verweigern Zeugen die Aussage oder Sachverständige die Erstattung von Gutachten oder verweigern Zeugen oder Sachverständige die Eidesleistung, ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage besteht, so entscheidet auf Antrag des Petitionsausschusses das Gericht über die Verhängung einer Ordnungsstrafe.

(4) Zuständig für die vom Petitionsausschuss zu beantragenden gerichtlichen Maßnahmen ist das Amtsgericht Berlin-Tiergarten.

(5) Im Übrigen finden auf das Verfahren der Beweiserhebung die Vorschriften der Strafprozessordnung sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) Anwendung.

Teil III**Besondere Verfahrensarten**

§ 11

Öffentliche Übergabe von Petitionen

Petitionen von allgemeinem Interesse können dem Petitionsausschuss öffentlich übergeben werden. Über eine öffentliche Übergabe wird die bzw. der Vorsitzende des Petitionsausschusses zuvor unterrichtet.

§ 12 Öffentliche Petitionen

(1) Öffentliche Petitionen können einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen elektronischen Formulars an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Dies setzt eine gültige E-Mail-Anschrift voraus.

(2) Anliegen und Begründung sollen knapp und klar dargestellt sein. Hierbei sind die Verfasser vom Petitionsausschuss zu unterstützen. Anliegen oder Teile eines Anliegens, die sich erkennbar auf einzelne Personen beziehen oder Bitten oder Beschwerden in persönlichen Angelegenheiten sind, werden nicht als öffentliche Petition behandelt.

(3) Eine Petition, die auf der Homepage des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden soll, darf nicht

- a) in nichtdeutscher Sprache abgefasst sein;
- b) gegen die Menschenwürde verstoßen;
- c) offensichtlich falsche, entstellende, beleidigende, rassistische oder diskriminierende Meinungsäußerungen enthalten;
- d) offensichtlich unsachlich sein;
- e) zu Straftaten auffordern oder Maßnahmen verlangen, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Völkerrecht verstoßen;
- f) geschützte Informationen enthalten oder in das Persönlichkeitsrecht einzelner Personen (z. B. durch Namensnennung) eingreifen, kommerzielle Produkte oder Verfahren bewerben oder anderweitige Werbung enthalten;
- g) Verweise wie insbesondere „links“ auf andere Webseiten enthalten.

(4) Von einer Veröffentlichung kann abgesehen werden, insbesondere wenn der Petitionsausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen öffentlichen Petition eine Entscheidung getroffen hat, und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden.

(5) Sofern Mängel im Sinne der Absätze 1 bis 3 bestehen, gibt der Petitionsausschuss den Petenten Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Andernfalls erfolgt die weitere Behandlung nach den allgemeinen Grundsätzen.

(6) Die Mitunterzeichner einer öffentlichen Petition oder Personen, die sich mit Diskussionsbeiträgen daran beteiligen, geben ihre Namen und ihre E-Mail-Adresse an.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Personen die öffentliche Petition mitzeichnen oder Diskussionsbeiträge abgeben können, beträgt sechs Wochen. Während der Mitzeichnungsfrist können die Mitzeichnungsliste oder das Diskussionsforum vorzeitig geschlossen werden, wenn eine sachliche Diskussion nicht mehr gewährleistet ist.

(8) Diskussionsbeiträge, die gegen die Anforderungen nach Absatz 3 verstoßen oder in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Petition stehen, werden von der Web-Seite entfernt und als „wegen Regelverstoßes gelöscht“ kenntlich gemacht.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet regelmäßig über den Verlauf des Petitionsverfahrens und über den Abschluss des Petitionsverfahrens informiert.

Teil IV Abschluss des Petitionsverfahrens

§ 13 Sitzungen des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind öffentlich, wenn nicht im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Von der Behandlung einer Petition in öffentlicher Sitzung soll abgesehen werden, wenn schutzwürdige Interessen Dritter oder der Person entgegenstehen, für die die Petition eingereicht wurde. Eine Behandlung in öffentlicher Sitzung findet auch nicht statt, wenn die Petentin oder der Petent oder die betroffene Person der öffentlichen Behandlung widerspricht.

(2) Die Protokolle von öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses werden öffentlich zugänglich gemacht.

§ 14 Einstweilige Regelungen

(1) Bei bevorstehendem Vollzug einer beanstandeten Maßnahme kann die Bundesregierung oder die sonst zuständige Stelle ersucht werden, den Vollzug der Maßnahme auszusetzen, bis der Petitionsausschuss über die Beschwerde entschieden hat.

(2) Richtet sich eine Beschwerde gegen die vollziehbare Maßnahme einer Behörde des Bundes oder einer Behörde, die der Aufsicht oder Weisung der Bundesregierung oder einer obersten Bundesbehörde unterliegt, und ist zu befürchten, dass bei ihrer unmittelbaren Vollziehung die Petition schon deshalb nicht erfolgreich sein kann, weil danach das Begehren der Petentin oder des Petenten aus tatsächlichen Gründen nicht mehr durchsetzbar ist, kann der Petitionsausschuss verlangen, dass der Vollzug bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens, aber nicht länger als drei Monate, ausgesetzt wird.

Ein solcher Beschluss des Petitionsausschusses begründet ein erhebliches öffentliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der Aussetzung der Vollziehung.

§ 15 Entscheidungen über Petitionen

(1) Die Entscheidungen über Petitionen erfolgen durch Beschluss des Deutschen Bundestages, der mit einer Begründung versehen ist. Hierbei wird eine bürgernahe und verständliche Sprache benutzt.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied im Petitionsausschuss ist berechtigt, ein Minderheitenvotum mit schriftlicher Begründung abzugeben. Diese Voten sind der Entscheidung über die Petition beizufügen.

(3) Bevor der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag empfiehlt, eine Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung zu überweisen, gibt er der Regierung Gelegenheit, sich hierzu im Ausschuss zu äußern. Will die Regierung einem dahin gehenden Beschluss des Deutschen Bundestages nicht entsprechen, so

hat sie durch den zuständigen Minister bzw. die zuständige Ministerin, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch den parlamentarischen Staatssekretär bzw. die parlamentarische Staatssekretärin, vor dem Ausschuss die Gründe für ihre Haltung darzulegen. Widerspricht die Regierung nicht auf diese Weise im Ausschuss, verpflichtet sie sich, die Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundestages nachträglich nicht mehr abzulehnen.

(4) Der Petitionsausschuss kann dem Deutschen Bundestag eine einzelne mit Begründung versehene Beschlussempfehlung zur Entscheidung vorlegen. Er muss dies tun, wenn es sich um eine Mehrfachpetition mit mehr als 20 000 Unterstützern handelt oder die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung oder Erwägung überwiesen werden soll. Das Gleiche gilt, wenn die Vorlage von 5 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Petitionsausschusses verlangt wird.

(5) Ist ein Anliegen auf Grund einer anderen Petition in derselben Legislaturperiode bereits behandelt und das entsprechende Verfahren abgeschlossen worden, kann darauf verwiesen und der Beschluss in der bereits zuvor in der Sache beschiedenen Petition als Sachentscheidung übermittelt werden.

§ 16 Überweisungen

(1) Ist das Anliegen einer Petition begründet und Abhilfe notwendig, wird die Petition zur Berücksichtigung an die Bundesregierung überwiesen.

(2) Gibt eine Petition Anlass, ein Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen, wird diese der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

(3) Erscheint ein Anliegen geeignet, es in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen einzubeziehen, wird die Petition der Bundesregierung als Material überwiesen.

(4) Eine Petition kann der Bundesregierung und sonstigen zuständigen Stellen überwiesen werden, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Deutschen Bundestages hinzuweisen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen.

(5) Eine Petition kann auch den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis gegeben werden, wenn auf das Anliegen der Petenten aufmerksam gemacht werden soll oder wenn die Petition als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.

§ 17 Weiterbehandlung überwiesener Petitionen

(1) Bei Überweisungen zur Berücksichtigung oder zur Erwägung (§ 16 Abs. 1 und 2) hat die Bundesregierung binnen sechs Wochen dem Petitionsausschuss schriftlich zu berichten, welche Maßnahmen sie ergriffen oder welche Folgerungen sie auf Grund der Überweisung gezogen hat.

(2) Lehnt es die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder ab, dem mit einer Überweisung zur Berücksichtigung oder Erwägung verbundenen Begehren nachzukom-

men, ist diese Entscheidung in der nächsten Sitzung des Deutschen Bundestages zu begründen.

(3) Bei einer Überweisung als Material (§ 16 Abs. 3) hat eine schriftliche Stellungnahme spätestens binnen sechs Monaten zu erfolgen.

(4) Auf eine Überweisung ohne besonderen Hinweis (§ 16 Abs. 4) soll spätestens innerhalb der Frist von einem Jahr schriftlich Stellung genommen werden.

Teil V Sonstige Vorschriften und Schlussvorschriften

§ 18 Nicht erledigte Petitionen

Die am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelten Petitionen gelten auch in der darauffolgenden Legislaturperiode als eingegangen, ohne dass es einer erneuten Eingabe durch die Petenten bedarf.

§ 19 Petitionsregister und Petitionsdatenbank

(1) Soweit Petitionen nicht nach § 4 Abs. 4 mangelhaft sind, werden sie in ein öffentliches Register aufgenommen.

(2) Die Petitionsschrift, die übermittelten Stellungnahmen und die wichtigsten Beschlüsse werden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften in eine Datenbank eingestellt und öffentlich zugänglich gemacht.

(3) Die Aufnahme unterbleibt, wenn die Petentin oder der Petent widersprochen hat. Auch ohne Widerspruch hat der Petitionsausschuss aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes entsprechend zu entscheiden. Hierüber sind die Petenten zu informieren.

(4) In das Petitionsregister und die Datenbank ist allen Interessierten direkte oder elektronische Einsichtnahme zu ermöglichen.

(5) Alle persönlichen Daten, insbesondere die E-Mail-Adressen, sind sechs Jahre nach Beendigung des Petitionsverfahrens aus der Datenbank zu löschen.

§ 20 Statistik

Über die eingegangenen Petitionen ist beim Petitionsausschuss eine aussagefähige statistische Erfassung vorzunehmen. Diese Statistik muss mindestens Aussagen über das Bundesland, in dem die Petenten leben, die betroffenen Einrichtungen, die Sachgebiete sowie die Art der Behandlung und Erledigung der Petition enthalten.

§ 21 Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses

(1) Der Deutsche Bundestag nimmt jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses entgegen (Jahresbericht). Auf Wunsch von 5 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Petitionsausschusses ist dem Parlament über die Arbeit des Petitionsausschusses auch darüber hinaus zu berichten.

(2) Über den Jahresbericht findet eine Aussprache im Deutschen Bundestag statt.

§ 22
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) außer Kraft.

Berlin, den 24. September 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht steht jedem Menschen zu, damit auch Kindern, Geschäftsunfähigen oder nicht deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Es ist ein Menschenrecht.

Das Petitionsrecht ist längst kein reines Supplikationsrecht mehr. Die Eingabe ist immer noch individueller Rechtsbehelf, aber zugleich Ausgangspunkt der parlamentarischen Bearbeitung, Selbstkontrolle der eigenen gesetzgeberischen Tätigkeit und demokratische Kontrolle der Exekutive.

Darüber hinaus hat sich das Petitionsrecht bereits in den Anfängen der deutschen Demokratie als Instrument der Teilhabe und Mitwirkung an der politischen Willensbildung etabliert. Begleitend zum Entstehungsprozess der Paulskirchenverfassung 1848/1849 unterzeichneten 2,5 Millionen Deutsche mehr als 20 000 Petitionen. Das Petitionsrecht ist bis heute das einzige grundgesetzlich verbrieftete Recht, mit dem sich die Bürgerinnen und Bürger auf direkt demokratischem Weg an der politischen Willensbildung beteiligen können.

Zur Entstehung des jetzigen Petitionsrechts

Der Herkunft des Petitionsrechts aus der Welt des vordemokratischen Obrigkeitsstaats entsprach es, dass das Informationsrecht des Parlaments sich im Wesentlichen auf die Bitte an die Regierung um eine Stellungnahme beschränkte. Hinzu kam das nach dem Grundgesetz allgemein dem Parlament und seinen Ausschüssen zustehende Recht, Mitglieder der Regierung zu „zitieren“, ihre Anwesenheit zu verlangen (Artikel 43 GG).

Die Reform des Petitionsrechts im Jahre 1975 stellte die Arbeit des inzwischen erfolgreich arbeitenden Petitionsausschusses auf eine verfassungsrechtliche Grundlage und erweiterte seine Informationsrechte durch bestimmte Befugnisse, beschränkte diese allerdings auf die Bearbeitung von Beschwerden (Artikel 45c GG, Befugnisgesetz). Die Arbeit des Petitionsausschusses und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger leiten sich seitdem maßgeblich aus Verfahrensgrundsätzen ab, die der Petitionsausschuss jederzeit verändern, abschaffen oder wieder einschränken kann. Das Befugnisgesetz regelt hauptsächlich Rechte und Pflichten zwischen dem Petitionsausschuss und der Bundesregierung.

Seitdem gab es mehrere Versuche, das Petitionsrecht zu modernisieren. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterbreitete in der 11. und 13. Legislaturperiode Vorschläge, die einerseits auf die Einführung des Amtes einer Bürgerbeauftragten oder eines Bürgerbeauftragten zielten, andererseits die Ausdehnung des erweiterten Informationsrechts auf Bitten anstrebten. Dem schlossen sich weitere Initiativen der Fraktion der PDS in der 14. Legislaturperiode an, die in einem umfassenden modernisierten Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung von Petitionen und über die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses des

Deutschen Bundestages – Petitionsgesetz – (PetG) mündeten (Bundestagsdrucksache 14/5762). Dieser fand keine parlamentarische Mehrheit, obwohl alle Fraktionen in der Debatte eine Weiterentwicklung des Petitionsrechts anmahnten. So heißt es in der Berichterstattung der Fraktion der CDU/CSU beispielsweise: „Unabhängig von der Beratung und Beschlussfassung zu den vorliegenden Entwürfen sollte in der nächsten Wahlperiode interfraktionell über mögliche Änderungen zum Petitionsrecht und -verfahren beraten werden.“

In der 15. Legislaturperiode wurden nach erheblichem Druck vor allem von Bürgerinitiativen drei Neuerungen eingeführt. Seit dem 1. September 2005 ist es möglich, Petitionen per E-Mail durch Nutzung eines im Internet abrufbaren Formulars einzureichen. Zeitgleich wurde ein zunächst auf zwei Jahre befristeter Modellversuch zur Mitzeichnung von Petitionen im Internet gestartet, der im Jahr 2007 als permanentes öffentliches Forum in den Regelbetrieb überführt wurde. Für das Verfahren zur Behandlung der öffentlichen Petitionen hat der Petitionsausschuss eine Richtlinie beschlossen. Eine Neugestaltung der Internetplattform, die leichter handhabbar und bürgerfreundlicher ist, wurde seitens des Petitionsausschusses befürwortet. Darüber hinaus wurde durch eine Änderung der Verfahrensgrundsätze festgelegt, dass für Massenpetitionen, die ein Quorum von 50 000 Unterschriften innerhalb von drei Wochen erreichen, eine Anhörung in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses vorgesehen ist.

Im Laufe der letzten zwei Jahre hat sich herausgestellt, dass die Anforderungen an das Quorum für öffentliche Anhörungen zu hoch sind. Lediglich eine Petition konnte in der festgelegten Zeit diese Unterstützerzahl erreichen. Als demokratischen Fortschritt kann man die seit 2007 übliche Praxis im Petitionsausschuss bezeichnen, zu bestimmten ausgewählten öffentlichen Petitionen fachbezogene öffentliche Anhörungen unter Beteiligung der Petentinnen und Petenten sowie der Bundesregierung durchzuführen. Einen Anspruch auf eine öffentliche Anhörung haben die Bürgerinnen und Bürger jedoch nicht. Als Erfolg bei der Modernisierung des Petitionsrechts kann man die Möglichkeit werten, dass einigen ebenfalls ausgewählten Petentinnen und Petenten in diesen Anhörungen Rede- und Fragerecht eingeräumt wurde. Dennoch ist man auch hier noch weit entfernt von einem gleichberechtigten Dialog.

Der aktuelle Gesetzentwurf

Der jetzige Gesetzesantrag stellt ein gesetzliches Mindestmaß dar. Er unterscheidet nicht mehr zwischen Bitten und Beschwerden. Diese Unterscheidung spielt in der Petitionspraxis keine Rolle. Dies ist letztlich der Tatsache geschuldet, dass eine Differenzierung zwischen beiden schwierig ist. Denn eine Beschwerde enthält in der Regel die Bitte zur Abhilfe. Eine Trennung hat keinen Sinn. Es wird daher an der Änderung des Artikels 45c Abs. 2 GG festgehalten, wonach ein allgemeines Petitionsgesetz geboten ist, welches die Aufgaben und Befugnisse des Petitionsausschusses so-

wie die Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Petitionsausschuss insgesamt regelt.

Mit dem vorgelegten Entwurf werden die noch immer bestehenden Unzulänglichkeiten der Reform von 1975 ausgeglichen, und die inzwischen erfolgten Veränderungen im Petitionsrecht berücksichtigt.

Neben der konkreten Hilfe durch Petitionen im Einzelfall geht es auch um die Weiterentwicklung der Demokratie, um die Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, um die Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle durch das Parlament und den Petitionsausschuss sowie um die Herstellung von Öffentlichkeit und Transparenz der Verfahren.

Klare Rechte für Bürgerinnen und Bürger

Gegenwärtig finden sich Vorschriften über die Rechte der Petentinnen und Petenten verstreut in verschiedensten Regelungen: im Grundgesetz, im Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages, in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, in den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden sowie in den Richtlinien für die Behandlung von öffentlichen Petitionen des Petitionsausschusses. Die Verfahrensgrundsätze enthalten die meisten für Petentinnen und Petenten bedeutsamen Regelungen. Ihnen fehlt aber der dauerhaft anspruchsbegründende Gesetzescharakter. Rechtspositionen können unmittelbar aus ihnen nicht hergeleitet werden.

Aus diesen Gründen wird die Schaffung eines einheitlichen Petitionsgesetzes vorgeschlagen, aus dem sich auch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Petitionsverfahren ergeben. Dabei sind nicht nur die Berechtigung zur Einreichung von Petitionen und das Recht auf einen Endbescheid wichtig. Klar geregelt wird, wie sich der Verfahrensablauf nach Einreichung der Petition gestaltet, welche Informationsrechte den Petenten zustehen und welche Mitwirkungsmöglichkeiten sie haben.

Ebenfalls von Bedeutung ist eine bürgernahe und verständliche Sprache. Hierbei sollte sich der Petitionsausschuss vom Kodex für gute Verwaltungspraxis, erstellt durch den Europäischen Bürgerbeauftragten, leiten lassen.

Öffentlichkeit und Transparenz

Für die Petentinnen und Petenten selbst, aber auch für andere interessierte Bürgerinnen und Bürger soll das Petitionsverfahren möglichst transparent sein, um ein Höchstmaß an Informationen als Voraussetzung für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung zu ermöglichen. Außerdem schafft es Vertrauen in den Ablauf des Petitionsverfahrens.

Zentraler Ausdruck des Transparenzgebotes ist eine grundsätzliche Öffentlichkeit der Sitzungen des Petitionsausschusses. Weitere Informationsmöglichkeiten werden Petitionsregister und Petitionsdatenbank bieten, die nach europäischem Vorbild eingeführt werden sollen.

Dass Transparenz nicht zu gläsernen Petenten führen muss und führt, ist durch die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz gewährleistet.

Demokratische Teilhabe

In der parlamentarischen Demokratie ist jede Petition ein kleines Stück „Mitmachen“ im demokratischen Prozess. Das gilt umso mehr, wenn mehrere sich zusammenschließen, um gemeinschaftlich durch Argumente und durch ihre Zahl zur Beseitigung von Missständen und zur Durchsetzung sozialer Interessen beitragen zu wollen. Hier beteiligen sich Bürgerinitiativen, Einzelpersonen, politisch Interessierte und Vereine und Verbände, die oftmals keine politische Lobby zur Durchsetzung und Artikulation ihrer Interessen haben.

Die öffentlichen Anhörungen, die ein Rede- und Fragerecht von Petentinnen und Petenten beinhalten, haben sich als ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr demokratischer Mitgestaltung erwiesen. Dennoch müssen diese stärker als Dialog verstanden werden, der die glaubwürdige Chance beinhaltet, dass Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Kenntnissen und Erfahrungen die Handelnden in Politik und Verwaltung überzeugen. Dabei sollte vor Augen geführt werden, dass das Petitionsrecht eine besondere Möglichkeit direkter demokratischer Beteiligungen und Mitwirkungen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland ist.

Die Möglichkeiten der Mehrfachpetitionen müssen so ausgestaltet sein, dass sie keine Einbahnstraße werden. Es reicht nicht aus, dass viele Menschen einmal schriftlich ihre Meinung bekunden, dass dann Vertreterinnen und Vertreter unter Ausschluss der Öffentlichkeit angehört werden können und schließlich eine Antwort der parlamentarischen Repräsentanten erfolgt, auf die eine Erwiderung nicht mehr möglich ist.

Verbesserung der Informationsrechte

Mit dem Petitionsgesetz werden die unterschiedlichen Informationsrechte systematisch zusammengefasst und erweitert. Das stärkt das Parlament in seinen Kontrollmöglichkeiten gegenüber der Exekutive. Wichtig ist auch, durch unmittelbare Nachfrage an der Stelle, an der sich der Beschwerdegrund ergeben hat, als unmittelbare Reaktion schnelle und effektive Abhilfe zu provozieren.

Bedeutung hat die angestrebte Möglichkeit, förmlich Beweis zu erheben, so dass – wie bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen – der Verpflichtung zur wahren Aussage durch die Strafbewährung Nachdruck verliehen wird. Dabei ist keineswegs zu befürchten, dass von diesem Instrument mit der Folge einer Fülle zeitaufwendiger Verfahren allzu häufig Gebrauch gemacht werden muss. Schon die Möglichkeit, dass eine Beweiserhebung durchgeführt werden kann, wird in vielen Fällen die Auskunftsbereitschaft steigern und es so weitestgehend erübrigen, dieses Mittel der Sachaufklärung auch tatsächlich einzusetzen.

Ausweitung des Gegenstandsbereichs von Petitionen

In einer parlamentarischen Demokratie darf es im Wesentlichen keine petitionsfreien Zonen geben. Die zunehmende Privatisierung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, die früher der Bund betrieben hat, sowie öffentliche Aufgaben, die der Bund heute der privaten Organisation überlässt, nimmt Bürgerinnen und Bürgern früher bestehende Rechtsbehelfe und dem Parlament Gestaltungsmöglichkeiten in zentralen gesellschaftlichen Bereichen.

Weitere Privatisierungen sind insbesondere durch Druck von europäischer Ebene zu erwarten. Mit Hilfe des Petitionsrechts kann das nicht rückgängig gemacht werden. Wenn öffentliche Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge an Private übergeben wurden, muss aber eine Petitionskontrolle im selben Umfang möglich sein.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass ein schwebendes oder abgeschlossenes Gerichtsverfahren nicht daran hindern muss, Richtiges und Vernünftiges durchzusetzen. Unbestritten ist dabei die Unabhängigkeit der Gerichte selbst und ihrer Entscheidungen. Dennoch ist es dem Petitionsausschuss möglich, auf die Beteiligten in und nach einem Verfahren einzuwirken, wenn diese der parlamentarischen Petitionskontrolle unterliegen.

Stärkung der parlamentarischen Kontrolle

Für die Wahrnehmung des Petitionsrechts und für das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern in das Parlament und in den Petitionsausschuss sind wesentlich, dass die Petitionen nicht ohne Wirkung bleiben. Das Petitionsrecht würde leer laufen, wenn bestimmte Maßnahmen, die Gegenstand einer Petition sind, so kurzfristig von der Exekutive vollzogen werden können, dass die Petitionsentscheidung in jedem Fall zu spät kommt. Hier ist im Gesetzentwurf mit § 14 eine Lösung gefunden worden, die dem Petitionsrecht Effektivität verleiht, ohne mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung zu kollidieren. In diesem Zusammenhang ist auch die besondere Stellung des Petitionsausschusses zu berücksichtigen, dem ja gerade mit Artikel 45c GG verfassungsrechtlich die Befugnis erteilt ist, sich der Probleme der Menschen mit Regierung und Verwaltung anzunehmen, zu kontrollieren und Maßnahmen zur Abhilfe zu fordern bzw. anzuregen.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung verbietet es dem Parlament zwar generell, der Regierung verbindliche Weisungen zu erteilen. Dennoch dürfen Empfehlungen des Deutschen Bundestages in der Form von Überweisungen zur Berücksichtigung oder zur Erwägung nicht wirkungslos bleiben. Mit § 15 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird eine Verfahrensmöglichkeit eingeführt, die sich in dem Bundesland Baden-Württemberg als eine gelungene Dialogform zwischen Petitionsausschuss und Landesregierung erwiesen hat. Die Stellung des Parlaments als Repräsentant des Souveräns gebietet es, dass die Regierung ihre Haltung und Auffassung vor dem Parlament erläutert und zur Diskussion stellt, wenn sie denn schon seinen Empfehlungen nicht nachkommen will. Ein solches Verfahren ermöglicht wiederum ein Mehr an Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger, die derartige Vorgänge in ihre Willensbildung vor Wahlentscheidungen einbeziehen können.

In dem Maße, in dem sich weniger Regierung und Parlament, sondern häufiger Regierungen und Koalition auf der einen und Opposition auf der anderen Seite gegenüberstehen, bedarf das Petitionsrecht der Ergänzung durch Minderheitenrechte. Die Loyalität der Parlamentsmehrheit mit der Exekutive darf vor allem einem effektiven Gebrauch der parlamentarischen Informationsrechte nicht entgegenstehen. Deshalb müssen Minderheiten Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung gegen die Ausschussmehrheit erzwingen können.

Dass sich demgegenüber bei Sachentscheidungen Mehrheiten durchsetzen, ist Folge des demokratischen Prinzips.

Die Veröffentlichung von Minderheitspositionen einschließlich deren Begründung dient der Transparenz von Entscheidungen. Der Petitionsausschuss entscheidet nicht im Einvernehmen, sondern mit Stimmenmehrheiten. Schon aus demokratischen Gründen muss es der Minderheit möglich sein, abweichende Positionen öffentlich darzustellen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Zu den Absätzen 1 bis 3

Diese Vorschriften regeln, basierend auf Artikel 17 GG, wer petitionsberechtigt ist. Die Bestimmung des Absatzes 1 stellt klar, dass dem Grundsatz nach auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Betreuung stehende Personen selbst eine Petition einreichen können, ohne sich hierzu eines Vertreters bedienen zu müssen. Die Fähigkeit, eine eigene Petition einlegen zu können, beginnt bei natürlichen Personen mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit gemäß § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Für juristische Personen des Privatrechts gibt es keinerlei Beschränkungen des Petitionsrechts.

Absatz 2 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass nach heutiger Rechtslage auch juristische Personen des öffentlichen Rechts petitionsberechtigt sind, soweit die Petition den sachlichen Zuständigkeitsbereich der betreffenden juristischen Person des öffentlichen Rechts betrifft.

Die Bestimmung des Absatzes 3 macht deutlich, dass auch besondere Unterstellungsverhältnisse keine Beschränkungen des Petitionsrechts rechtfertigen, und die Mitarbeiterinnen bzw. die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bei Petitionsbegehren in dienstlichen Angelegenheiten nicht zunächst auf den Dienstweg verwiesen werden können.

Zu Absatz 4

Es wird, anknüpfend an den Grundrechtscharakter des Petitionsrechts, festgestellt, dass mit der Inanspruchnahme dieses Grundrechts keinerlei Benachteiligungen einhergehen dürfen.

Zu Absatz 5

Petitionen sollen danach nicht nur in eigenen Angelegenheiten, sondern auch bei Anliegen, die Dritte betreffen oder im allgemeinen Interesse liegen, vorgebracht werden können. Eine persönliche Betroffenheit wird nicht vorausgesetzt.

Petitionen für andere Personen sollen nicht von dem Bestehen einer Vertretungsmacht abhängen. Allerdings darf das Petitionsrecht nicht entgegen den Interessen ausgeübt werden, für die die Petitionen eingereicht wurden.

Petitionen können als Mehrfachpetitionen und auch unter einem gemeinsamen Namen eingebracht werden.

Bei Unterschriftenaktionen müssen alle Petenten erkennbar sein. Es genügt eine eigenhändige Unterschrift.

Zu Absatz 6

Es wird klargestellt, dass die Vorschriften des § 2 ff. unmittelbar nur für die Petitionen gelten, die an den Deutschen Bundestag gerichtet sind.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift umreißt den Schutzbereich des Petitionsrechts. Vorschläge zur Gesetzgebung oder Kritiken an dieser, Bitten und Beschwerden werden zusammen als Petitionen bezeichnet. Die Abgrenzung von Bitten und Beschwerden kann im Einzelfall schwierig sein. Mit Blick auf Artikel 17 GG ist eine rechtliche Unterscheidung von Bitten und Beschwerden allerdings unerheblich. Petitionen sind im Ergebnis Eingaben, die ein bestimmtes materielles Anliegen zum Inhalt haben und sich von schlichter Meinungsäußerung abgrenzen lassen.

Zu Absatz 2

Die Begriffsdefinition zu Mehrfachpetitionen gibt die bisherige Unterscheidung von Sammel- und Massenpetitionen auf. Alle Petitionen, deren Anliegen sich jeweils decken, werden als Mehrfachpetitionen angesehen. Dadurch wird den Unterschriftenlisten im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis mehr Gewicht verliehen.

Öffentliche Petitionen sollen, soweit sie mindestens von einer weiteren Person unterstützt werden, auch als Mehrfachpetition angesehen werden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift definiert das Institut der „öffentlichen Petitionen“. Die Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der eingereichten Petitionen ist damit gesetzgeberischer Auftrag. Dies bedingt zugleich eine ständige Evaluierung und technische Verbesserung dieses Instrumentariums. Gegenstand einer öffentlichen Petition können sowohl Bitten als auch Beschwerden sein.

Zu § 3

Die parlamentarische Petitionsbearbeitung nach Artikel 17 GG bezieht sich vorwiegend auf die Betrachtung des Handelns anderer an sich „zuständiger Stellen“. Sie unterliegt daher nicht der üblichen Kompetenzordnung. Insbesondere ist eine Überprüfung exekutiven Handelns trotz der Gewaltenteilung nicht nur zulässig, sondern für die parlamentarische Demokratie konstitutiv. Grenzen ergeben sich nur aus den Prinzipien der Bundesstaatlichkeit und aus der Unabhängigkeit der Gerichte. Besonderheiten müssen auch bei der Kontrolle Privater gelten, die in die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse und in die Erledigung öffentlicher Aufgaben einbezogen sind.

Zu den Absätzen 1 und 2

Im Bereich des Deutschen Bundestages können Petitionen in jeder Angelegenheit geprüft werden, für die der Bund die Kompetenz besitzt.

Gegenstand der Petitionsbearbeitung des Deutschen Bundestages kann die gesamte parlamentarische Arbeit sein,

wobei Petitionen sich nicht nur auf die Gesetzgebung, sondern auch auf schlichte Parlamentsbeschlüsse beziehen können. Im Übrigen kann es auch Eingaben zur Tätigkeit der Bundestagsverwaltung geben.

Die Bundesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden unterliegen der parlamentarischen Kontrolle und damit auch der Überprüfung aus Anlass von Petitionen. Das gilt hingegen nicht für die obersten Verfassungsorgane.

Die Behandlung von Petitionen gegen Verwaltungshandeln von Landesbehörden bei der Vollziehung von Bundesrecht ist schon deshalb geboten, weil sich aus ihnen Anstöße zur Verbesserung von Bundesgesetzen ergeben können.

Soweit Privatpersonen oder private Einrichtungen mit hoheitlichen Befugnissen beliehen oder ihnen öffentliche Aufgaben übertragen wurden, soll sich das Petitionsrecht auch auf sie erstrecken. Zugleich sollen angesichts zunehmender Privatisierungen solche Tätigkeiten von Privaten in den Gegenstandsbereich des Petitionsrechts einbezogen werden, bei denen es um öffentliche Daseinsvorsorge bzw. um Infrastrukturgewährleistung geht. Anknüpfungspunkt für das Petitionsrecht sind hier die Aufsicht oder die Regulierung durch eine Bundesbehörde sowie die Beteiligungsrechte der Bundesregierung.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Petitionsbearbeitung darf grundsätzlich keine Sachbefassung mit der Rechtsprechung durch die Gerichte stattfinden. Sonst wäre die Unabhängigkeit der Gerichte nicht gewährleistet. Keine Bedenken bestehen aber im Hinblick auf die Beeinflussung des Prozessverhaltens von Prozessbeteiligten, mit denen sich Petitionsarbeit befassen kann. Auch kann im Petitionsverfahren eine bestehende gesetzliche Regelung aufgegriffen werden, die Gegenstand von Rechtsprechung ist.

Im Petitionswege können auch Grenzen und Reichweite des staatlichen Vollstreckungsanspruchs einer parlamentarischen Kontrolle unterzogen werden.

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 bis 3

Petitionen bedürfen nach Artikel 17 GG der Schriftform. Durch diese Vorschriften soll die Einreichung von Petitionen von der einzuhaltenden Form her erleichtert und vereinfacht werden. Durch das gesetzliche Zulassen der Unterzeichnung einer Petition mit Hilfe einer elektronischen Signatur und durch die Einreichung der Petitionen im Wege von Onlineformularen werden der Praxis und den Anwendungsmöglichkeiten moderner Kommunikationsmittel Rechnung getragen.

Die Möglichkeit, Petitionen beim Petitionsausschuss auch zu Protokoll erklären zu können, soll den Menschen den Zugang zum Petitionsrecht erleichtern, denen es aus den unterschiedlichsten Gründen schwer fällt, an Behörden heranzutreten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift grenzt die zulässigen Petitionen von den Petitionen ab, die mangelhaft sind und daher keiner Bearbeitungspflicht unterliegen.

Die Regelungen knüpfen an offenkundige Formerfordernisse an. Anonyme Zuschriften sollen beispielsweise ausgeschlossen sein. Soweit eine Petition auf etwas rechtlich Verbotenes gerichtet ist, soll ihre Zulässigkeit nicht berührt sein. Zielt sie jedoch auf eine strafbare Handlung ab, soll sie nicht mehr dem Schutz des Petitionsrechts unterliegen.

Liegen Mängel vor, die durch die Petenten behoben werden können, so sind ihnen diese Möglichkeiten einzuräumen.

Zu Absatz 5

Bei Petitionen inhaftierter oder untergebrachter Personen soll der Schutz der Vertraulichkeit durch besondere Vorkehrungen gewährleistet werden.

Zu § 5

Zu den Absätzen 1 bis 5

Das Petitionsverfahren soll für die Menschen transparenter und verständlicher gestaltet werden. Daher werden Ansprüche der Petentinnen und Petenten auf Unterrichtung im Laufe des Verfahrens normiert.

Die Petentinnen und Petenten sollen über den jeweiligen Umgang mit dem Anliegen und die einzelnen Verfahrensstadien der Bearbeitung der Petition in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Absatz 1

Durch eine entsprechende Rückfrage soll zu einem möglichst frühen Zeitpunkt geklärt werden, ob einer öffentlichen Behandlung der Petition, einer Weitergabe von Informationen an Dritte und der Aufnahme in das Petitionsregister und die Petitionsdatenbank widersprochen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass auch Auskunftersuchen und die Bitten um Erteilung von Hinweisen vom Petitionsrecht erfasst sind.

Zu Absatz 6

Die Petentinnen und Petenten haben hinsichtlich desselben Anliegens in einer Wahlperiode nur einmal den Anspruch auf sachliche Befassung und Entscheidung über ihre Petition. Etwas anderes gilt nur dann, wenn neue Umstände, Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden oder sich die Rechtslage geändert hat.

Die Vorschrift soll zugleich sicherstellen, dass alle Petentinnen und Petenten hinsichtlich desselben Anliegens Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung haben, wenn sie ihr Anliegen in einer anderen Wahlperiode erneut vortragen.

Zu Absatz 7

Die Transparenz des Petitionsverfahrens und sein Ergebnis sollen dadurch erhöht werden, dass allen Petenten ein Recht zur Einsicht in die Petitionsakte gewährt wird. Dieses Recht soll ihnen aber erst nach Abschluss des Verfahrens, also nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages über die Petition zustehen. Dies schließt nicht aus, dass den Petenten auch während des laufenden Petitionsverfahrens Stellung-

nahmen der informationspflichtigen Stellen übersandt werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1

Die Bearbeitung aller an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen soll beim Petitionsausschuss konzentriert bleiben. Von den Fachausschüssen können Stellungnahmen eingeholt werden.

Die abschließende Entscheidung über alle Petitionen soll weiter dem Deutschen Bundestag als Adressaten des Petitionsbegehrens vorbehalten sein.

Bei einer Behandlung von Petitionen im Plenum können zu der jeweiligen Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses Änderungsanträge gestellt werden.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift sieht ein begrenztes Selbstbefassungsrecht des Petitionsausschusses vor. Da die Bearbeitung von Petitionen nach Artikel 17 GG auch unter dem Gesichtspunkt der parlamentarischen Kontrolle erfolgt, ist es sachgerecht, über den konkreten Einzelfall einer Petition hinaus, auch Sachverhalte aufzugreifen, die inhaltlich mit in Bearbeitung befindlichen Petitionen im Zusammenhang stehen. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen eines Petitionsverfahrens. Da darin keine Kompetenzerweiterung zu sehen ist, macht sich eine Grundgesetzänderung nicht erforderlich.

Zudem geht es im Parlament immer um politische Sachverhalte, was nahe legt, relevante Sachverhalte aufzugreifen.

Von diesem Selbstbefassungsrecht Gebrauch zu machen, soll auch von einer Minderheit im Petitionsausschuss gefordert und durchgesetzt werden können.

Zu den Absätzen 3 bis 5

In diesen Vorschriften sind die verschiedenen Ausformungen des Petitionsinformationsrechts aufgeführt.

Zu Absatz 3

Das umfassende Informationsrecht, von dem der Petitionsausschuss für den Deutschen Bundestag Gebrauch macht, ist unumstritten ein Annex des Petitionsrechts nach Artikel 17 GG. Es ist nicht nur als individuelles Grundrecht, sondern auch als Institut der parlamentarischen Kontrolle zu verstehen. Dieses Informationsrecht besteht darin, von der Regierung und weiteren Einrichtungen die erforderlichen Auskünfte für die ordnungsgemäße Erledigung der Petition zu erhalten.

Zu Absatz 4

Die Befugnis, die Stellungnahme eines Fachausschusses einzuholen, stellt eine innerparlamentarische Kompetenz dar, die Rechte anderer Verfassungsorgane nicht berührt.

Zu Absatz 5

Dem Petitionsausschuss sollen über das allgemeine Petitionsinformationsrecht hinausgehende weitere Befugnisse eingeräumt werden, um eine wirksamere Aufklärung der

Sach- und Rechtslage bei der Behandlung von Petitionen zu ermöglichen.

Zu Absatz 6

Im Petitionsausschuss soll mit qualifizierter Minderheit durchgesetzt werden können, dass von den Informationsrechten Gebrauch gemacht wird. Das entspricht den besonderen Verhältnissen in einem parlamentarischen Regierungssystem, in dem sich Regierung und Koalitionsfraktionen auf der einen Seite und die Opposition auf der anderen Seite gegenüberstehen. Die Kontrollfunktion des Petitionsausschusses soll durch dieses Minderheitenrecht gestärkt werden.

Zu Absatz 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Petitionsausschuss hinsichtlich seines Informationsrechtes die erforderliche Hilfe. Rechtsdogmatisch gesehen ist der Petitionsausschuss kein Zug der Exekutive und damit im übertragenen Sinne kein Amt. Umso notwendiger ist eine gesetzlich klarstellende Hilfeverpflichtung.

Zu § 7

Diese Vorschrift regelt die Berichterstattung als vorbereitende Tätigkeit einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses sowie deren Informationsrechte.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Das Recht, Anhörungen durchzuführen, ist ein verfassungsmäßiges Recht des Parlaments, das üblicherweise Ausschüssen übertragen ist. Durch die Ladung und Anhörung von Personen soll die Petitionsbearbeitung förderlich beeinflusst werden.

Zu Absatz 2

Soweit bei den Anhörungen Mitglieder der Bundesregierung angehört werden sollen, ist das durch Artikel 43 GG gedeckt. Dies gilt auch, wenn die Sitzungen des Ausschusses öffentlich sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt eine besondere Verfahrensregelung dahingehend dar, dass bei einem Quorum von 20 000 Unterstützern eines Anliegens einer Mehrfachpetition zu der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses zwingend die Einladung des oder der Petentinnen und Petenten der Leitakte und eines Vertreters der Bundesregierung zu erfolgen hat.

Die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden sahen bisher gesonderte Verfahrensregelungen vor, wenn eine Sammel- oder Mass petition bei deren Einreichung von mindestens 50 000 Personen unterstützt wird oder wenn dieses Quorum spätestens drei Wochen nach Einreichung erreicht wurde. Dieses Quorum hat sich in seiner praktischen Anwendung als zu hoch erwiesen. Durch die Absenkung auf ein Quorum von 20 000 Petitionen soll in stärkerem Maße engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Initiativen die gesetzlich vorgeschriebene

Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Anliegen im Petitionsausschuss vorzubringen und darüber in den Dialog zu treten.

Zu Absatz 4

Klargestellt wird hier der Entschädigungsanspruch der Petenten, Zeugen, Sachverständigen und Mediatoren.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Die Vorschrift normiert die Informationspflicht gegenüber dem Petitionsausschuss und benennt die Informationspflichtigen. Dabei soll gegenüber dem jetzigen Rechtszustand insbesondere die zusätzliche Befugnis geschaffen werden, die Informationen nicht nur von der Spitze der Verwaltungshierarchie, sondern auch unmittelbar dort abzufragen, wo die beanstandete Maßnahme getroffen wurde. Dies soll ermöglichen, dass Anlässe zur Beschwerde ganz kurzfristig behoben werden können.

Weiterhin wird die Möglichkeit geschaffen, Informationen von Privaten einzuholen, die der Aufsicht oder Regulierung durch öffentliche Stellen unterliegen. Soweit eine Aufsicht des Bundes nicht besteht, soll die Informationspflicht gegenüber dem Petitionsausschuss unmittelbar die zuständige Stelle treffen, die öffentliche Aufgaben des Bundes wahrnimmt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift nennt die wesentlichsten Instrumentarien, mit denen die auskunftspflichtigen Stellen ihrer Auskunftspflicht auf Anforderung nachzukommen haben. Der Informationspflicht muss vollständig und umfänglich Genüge getan werden.

Zu Absatz 3

Damit auch die Aufsichts- und Regulierungsbehörden unmittelbar hinreichend Auskunft erteilen können, werden sie ausdrücklich ermächtigt, von ihren Auskunftsrechten gegenüber den Privaten aus Anlass eines Auskunftsbegehrens des Petitionsausschusses Gebrauch machen zu können.

Zu § 10

Zu den Absätzen 1 bis 3

Der Petitionsausschuss soll ein umfassendes Beweiserhebungsrecht entsprechend den Regelungen der Strafprozessordnung erhalten, wie es teilweise die Petitionsausschüsse der Länder bereits haben. Von häufigem Gebrauchmachen dieser strafprozessualen Regelungen wird nicht ausgegangen. Es ist vielmehr anzunehmen, dass allein die Möglichkeit der Beweiserhebung zu einer ganz beträchtlichen Steigerung der Bereitschaft führen wird, wahrheitsgemäß, umfassend und vollständig Auskunft zu erteilen.

Zu Absatz 4

Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Beweiserhebungsrechts können, anders als im derzeit geltenden Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, nicht vom Ausschuss selbst be-

geschlossen werden. Hier ist das als zuständiges Gericht bezeichnete Amtsgericht Berlin-Tiergarten anzurufen.

Zu Absatz 5

Für das Verfahren der Beweiserhebung und die Aufwandsentschädigung gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG).

Zu § 11

Die Möglichkeit Petitionen, die von allgemeinem Interesse sind, öffentlich an den Petitionsausschuss zu übergeben und damit dem Anliegen von Petenten schon bei Einreichung der Petition eine stärkere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, soll gesetzlich normiert sein. Die Übergabe kann an jedes Mitglied des Petitionsausschusses erfolgen. Soweit keine Verständigung über die Durchführung einer öffentlichen Übergabe im Petitionsausschuss stattgefunden hat bzw. stattfindet, ist eine vorherige Information an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Ausschusses zwingend geboten.

Zu § 12

Zu den Absätzen 1 und 2

Die formellen und inhaltlichen Anforderungen an öffentliche Petitionen werden festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, sich an einer öffentlichen Petition zu beteiligen. Die direkte Beteiligung kann allerdings nur online erfolgen und setzt eine gültige E-Mail-Anschrift voraus.

Grundsätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung einer öffentlichen Petition ist, dass das Petitionsbegehren ein Anliegen von allgemeinem Interesse darstellt. Nur ein solches kann Gegenstand einer öffentlichen Petition sein.

Wenn Teile des Petitionsanliegens persönliche Angelegenheiten darstellen oder beinhalten, ist das Anliegen der Petition in einen allgemeinen und einen persönlichen Teil zu gliedern. Der Teil mit dem Anliegen von allgemeinem Interesse ist als öffentliche Petition zu behandeln.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift zählt abschließend die Gründe auf, bei deren Vorliegen eine Petition nicht als öffentliche Petition zugelassen wird und ein Diskussionsbeitrag zu einer Petition nicht ins Internet eingestellt wird (Absatz 8).

Zu Absatz 4

Die als Kann-Vorschrift formulierte Norm gibt dem Petitionsausschuss die Möglichkeit, auch aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen von einer Veröffentlichung abzusehen. Die Norm bedarf einer engen Auslegung. Der durch die Einfügung „insbesondere“ aufgeführte Ablehnungsgrund „... wenn der Petitionsausschuss in einer im Wesentlichen sachgleichen öffentlichen Petition eine Entscheidung getroffen hat ...“ verdeutlicht, dass hier lediglich Ablehnungsgründe erheblich sein dürfen, die sich aus sach-

lichen Erwägungen der Bearbeitung des Petitionsverfahrens ergeben.

Zu Absatz 5

Die Petenten sollen die Möglichkeit erhalten, formelle oder inhaltliche Mängel von Petitionen, die einer Behandlung als öffentliche Petition entgegenstehen, zu beheben. Wurde die Petentin oder der Petent unter Fristsetzung vergeblich zur Behebung dieser Mängel aufgefordert, erfolgt die weitere Behandlung dieser Petition nach den allgemeinen Grundsätzen, sofern andere Gründe dem nicht entgegenstehen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift zählt abschließend die notwendigen von den Mitzeichnern einer öffentlichen Petition anzugebenden und zu registrierenden Daten für eine wirksame Mitzeichnung auf. Das Diskussionsforum ist als offenes Forum ausgestaltet, so dass hinsichtlich des Diskussionsbeitrages Erkennbarkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers gegeben sein muss.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Mitzeichnungsfrist für eine öffentliche Petition beträgt einheitlich sechs Wochen. Die weiteren Vorschriften dienen der Sicherung einer sachlichen und am Anliegen der Petition orientierten öffentlichen Diskussion im Internet. Dem Petitionsausschuss werden damit notwendige Eingriffsrechte bezüglich des Diskussionsforums zur Seite gestellt. Trotz der Kenntlichmachung der gelöschten Beiträge mit dem Vermerk „wegen Regelverstößes gelöscht“ bleibt der Beitrag für Evaluierungszwecke nichtöffentlich erhalten.

Zu Absatz 9

Das Petitionsverfahren soll bei öffentlichen Petitionen in hohem Maße transparent gestaltet werden. Die Veröffentlichung des Ergebnisses der Petition nach der Beendigung des Petitionsverfahrens hat zudem auch eine Informationsfunktion.

Zu § 13

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Dies verleiht der Petitionsarbeit ein höheres Maß an Transparenz.

Soweit schutzwürdige Interessen einer öffentlichen Behandlung von Petitionen entgegenstehen können, sind dem durch die Möglichkeiten des Petitionsausschusses und durch das vorgesehene Widerspruchsrecht Genüge getan.

Durch die Veröffentlichung der Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Petitionsausschusses soll eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, dass jeder Mensch die Tätigkeit und Arbeitsweise des Petitionsausschusses verfolgen kann.

Zu § 14

Gegenwärtig gibt es von Gesetzes wegen keine verbindliche Möglichkeit, den Vollzug von Verwaltungsentscheidungen für die Dauer des Petitionsverfahrens auszusetzen. Insofern besteht die Gefahr, dass eine mögliche Petitionsentscheidung von vornherein gegenstandslos ist, bevor sie überhaupt getroffen werden kann. Wenn der Vollzug – etwa

durch eine Abschiebung – vollendete und irreversible Verhältnisse geschaffen hat, bevor eine Petition abschließend bearbeitet werden konnte, erleiden das Parlament und sein Petitionsausschuss nicht nur im Einzelfall beträchtlichen Schaden.

Andererseits ist zu beachten, dass nach den Prinzipien der Gewaltenteilung die Entscheidung über den Vollzug von Verwaltungsmaßnahmen grundsätzlich der Exekutive obliegt, die in rechtlicher Hinsicht der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit unterliegt.

Der Wahrung der demokratischen Rechte des Parlaments bei gleichzeitiger Respektierung der Gewaltenteilung dient der hier vorgelegte differenzierte Vorschlag.

Zu Absatz 1

In allen Fällen einer Petition gegen die vollziehbare Entscheidung einer Behörde kann die entsprechende Stelle gebeten werden, den Vollzug bis zur Entscheidung des Petitionsausschusses in der Sache auszusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass dieser begründeten Bitte im Regelfall nachgekommen wird und eine entsprechende Mitteilung an den Petitionsausschuss ergeht.

Zu Absatz 2

Ist aufgrund der zeitlichen Besonderheiten oder wegen der Weigerung einer Behörde, dem Ersuchen nach Absatz 1 stattzugeben, zu befürchten, dass das Petitionsrecht wirkungslos bleiben wird, kann der Petitionsausschuss verbindlich verlangen, die Vollziehung auszusetzen. Dies gilt im Verhältnis zu allen Behörden, die Bundesrecht ausführen. Die Verpflichtung zur Aussetzung der Vollziehung ist auf drei Monate begrenzt. Die Behörde kann aber die Vollziehung von sich aus länger aussetzen.

Im Hinblick darauf, dass das Ermessen der Behörden, die Vollziehung einer Maßnahme auszusetzen, durch Gesetz auf Fälle besonderer Härte oder eines erheblichen öffentlichen Interesses beschränkt sein kann, wird von Gesetzes wegen für den hier vorliegenden Fall das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses festgestellt.

Zu § 15

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Beendigungsmöglichkeit des Petitionsverfahrens. Die generelle Beendigungsform des Petitionsverfahrens ist ein Beschluss über das Anliegen der Petition. Diesem Beschluss ist eine Begründung beizufügen.

Zu Absatz 2

Zu jedem Beschluss über eine Petition kann ein Minderheitenvotum mit schriftlicher Begründung abgegeben werden. Soweit die Norm regelt, dass abgegebene Minderheitsvoten und deren Begründung der Entscheidung über die Petition beizufügen sind, gilt dies auch, wenn die Petitionsentscheidung über eine öffentliche Petition veröffentlicht wird.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift soll dazu dienen, dem parlamentarischen Wirken im Petitionsverfahren gegenüber der Regierung stärkeren Nachdruck zu verschaffen um somit das einzelne Petitionsanliegen wirkungsvoller unterstützen zu können.

Die Regierung soll daher schon vor Beschlussfassung im Petitionsausschuss über die beabsichtigte Entscheidung informiert werden, wenn der Petitionsausschuss beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die Petition der Regierung zur Berücksichtigung oder Erwägung zu überweisen. Die Regierung hat damit zugleich die Möglichkeit und Verpflichtung, sich zu der beabsichtigten Entscheidung des Petitionsausschusses zu verhalten. Widerspricht die Regierung im Ausschuss nicht, bedingt dies die gesetzliche Verpflichtung, dem Beschluss des Deutschen Bundestages Folge zu leisten.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift regelt in Satz 1, dass der Petitionsausschuss jede Petition dem Plenum einzeln zur Entscheidung vorlegen kann und in Satz 2, welche Art von Petitionen er vorlegen muss. Satz 3 begründet ein Minderheitenrecht im Ausschuss zur Durchsetzung einer Vorlage im Plenum.

Zu Absatz 5

Diese Vorschrift stellt eine Ausnahme von dem Beendigungsgrundsatz des Petitionsverfahrens im Beschlusswege dar. Von einem förmlichen Beschluss kann abgesehen werden, wenn das Anliegen einer Petition in derselben Legislaturperiode bereits behandelt und entschieden worden ist.

Für diesen Fall stellt der Beschluss der schon beschiedenen Petition zugleich die Sachentscheidung für diese sachgleiche Petition dar.

Zu § 16

Hinsichtlich der Überweisungen von Petitionen werden im Wesentlichen die in der Praxis entwickelten Möglichkeiten und Abgrenzungskriterien aus den Verfahrensgrundsätzen als gesetzliche Regelungen aufgenommen.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Mit den Überweisungen von Petitionen an die Bundesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung wird eine Berichtspflicht der Bundesregierung ausgelöst. Sie hat daher schriftlich zu berichten, welche Maßnahmen sie ergriffen oder welche Folgerungen sie auf Grund der Überweisung gezogen hat.

Zu Absatz 2

Im Sinne der Gewaltenteilung haben der Deutsche Bundestag und sein Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Einzelfälle für die Exekutive rechtlich verbindlich zu regeln. Auch Berücksichtigungs- und Erwägungsbeschlüsse haben nur empfehlenden Charakter. Der parlamentarischen Demokratie und ihrem Ansehen wird aber geschadet, wenn diese nach sorgsamer Vorarbeit mit Mehrheit getroffenen Empfehlungen von der Regierung mit einer schriftlichen Mit-

teilung abgetan werden können. Deshalb muss gelten: Wenn die Bundesregierung vom Parlament beschlossene Überweisungen zur Berücksichtigung oder zur Erwägung nicht positiv umsetzen will, muss sie das vor dem Plenum erläutern und ihre Auffassung und Haltung öffentlich zur Diskussion stellen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Für Überweisungen als Material nach § 16 Abs. 3 gilt eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von sechs Monaten, beginnend ab dem Zugang des Überweisungsbeschlusses.

Bei Überweisungen nach § 16 Abs. 4 soll spätestens innerhalb der Frist von einem Jahr die schriftliche Stellungnahme erfolgen.

Zu § 18

Die Bearbeitung der am Ende einer Legislaturperiode noch nicht abschließend behandelten Petitionen unterliegt nicht dem Prinzip der Diskontinuität. Die Petitionen sind auch in der darauffolgenden Legislaturperiode zu bescheiden, ohne dass es einer erneuten Eingabe durch die Petenten bedarf.

Zu § 19

Um das Petitionswesen möglichst transparent zu gestalten, sollen nach dem Vorbild der Geschäftsordnung des Euro-

päischen Parlaments ein Petitionsregister und eine Petitionsdatenbank geschaffen werden.

Die Aufnahme einzelner Petitionen in Register und Datenbank unterbleibt, wenn dem widersprochen wurde (§ 5 Abs. 1). Auch werden die Personen, die Petitionen eingereicht haben, nicht namentlich aufgeführt. Damit ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Durch die Veröffentlichung der im Petitionsverfahren ermittelten Stellungnahmen und ergangenen Beschlüsse erfüllt die Datenbank eine wesentliche Informationsfunktion.

Zu den §§ 20 und 21

Durch die gesetzlich vorgeschriebene statistische Auswertung und durch die Berichterstattung mit öffentlicher Aussprache wird für die Petentinnen und Petenten selbst, aber auch für die interessierten Bürgerinnen und Bürger die Transparenz der Arbeit des Petitionsausschusses erhöht. Das erzeugt einen besonderen Ansporn für die Bearbeitung der Anliegen im Petitionsausschuss. Außerdem unterstützt das so gestärkte Vertrauen in den Ablauf des Petitionsausschusses die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der demokratischen Willensbildung.

